

**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 15 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil**

Das Bundesversicherungsamt hat die vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil Oil im Rahmen des Nachtrages Nr. 15 am 19.03.2019 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 25.04.2019 (Aktenzeichen: 213-59327.0-4704/2013) genehmigt.

München, 02.05.2019

Nachtrag Nr. 15 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 10a Prävention

...

(2) Leistungsumfang

1. Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse Mobil Oil selbst bzw. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern erbracht werden, werden als Sachleistung gewährt, ohne dass die Versicherten sich an Kosten beteiligen. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern die im o. g. Handlungsleitfaden-Leitfaden aufgeführten Qualitätskriterien erfüllt sind, ein Finanzierungszuschuss in den Feldern Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten gewährt. Die Bezuschussung ist pro Kalenderjahr auf höchstens zwei Maßnahmen und auf höchstens 200,00 Euro je Versicherten begrenzt.
2. Für Einzelberatungen im Handlungsfeld Ernährung beträgt der Finanzierungszuschuss ~~80~~ 100 v. H. der Kosten, maximal aber ~~100,00 Euro~~ 50,00 Euro bezogen auf die einzelne Sitzung. Die Bezuschussung ist auf maximal ein Erstgespräch und drei-zwei Folgegespräche begrenzt.
3. Eine Bezuschussung erfolgt nur nach Abschluss der Maßnahme bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung und einer Mindestteilnahme an 4/5 der Veranstaltungstage der Maßnahme sowie bei Vorlage einer Quittung über die entrichtete Kursgebühr. Für eine Bezuschussung der Kosten einer Beratung gemäß Nr. 2 ist neben einer Teilnahmebestätigung eine ständige Anwesenheit erforderlich.

...

§ 11h Wahltarif Krankengeld

...

- (4) Anspruch auf Krankengeld entsteht frühestens mit Beginn des siebten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs. Nach Ablauf der vorgenannten Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld
1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit,
 2. bei Mitgliedern nach § 46 Satz ~~3~~ 4 SGB V ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, (Karenzzeit), wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt. Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor der Wahl des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld. Für Arbeitsunfähigkeiten, die im Zeitraum zwischen der Wahl und dem Beginn der Laufzeit des Tarifs nach Abs. 14 festgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit nach Satz 1 festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit nach dem Ablauf der Wartezeit. Für Mitglieder, die nach Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist einen sich anschließenden Tarif wählen (Abs. 14), besteht keine Wartezeit nach Satz 1, wenn der Tarif sich nahtlos an den vorherigen Tarif anschließt.

...

- (8) Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V und die in § 46 Satz ~~3~~ 4 SGB V genannten Versicherten:

1. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 857,00 Euro (MOBIL 1) 20,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,

2. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 1.714,00 Euro (MOBIL 2) 40,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,
3. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 2.751,00 Euro (MOBIL 3) 60,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,
4. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 3.675,00 Euro (MOBIL 4) 85,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit.

Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten darüber hinaus:

5. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 4.285,00 Euro (MOBIL 5) 100,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,
6. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 5.142,00 Euro (MOBIL 6) 120,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit.

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens seitens der Betriebskrankenkasse Mobil Oil. Bei Unter- oder Überschreiten der Einkommensgrenzen erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges eine Umgruppierung nach Abs. 17.

...

- (11) Anspruch auf Krankengeld besteht für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder bei Arbeitsunfähigkeit für längstens 39 Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet vom Tage des erstmaligen Beginns der Laufzeit eines Tarifs an (Höchstanspruchsdauer). Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit endet der Krankengeldanspruch unabhängig von dem drei Jahreszeitraum spätestens mit Ablauf der 39. Woche. Sofern im letzten Dreijahreszeitraum die Höchstanspruchsdauer erschöpft wurde, besteht ab Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums ein neuer Anspruch auf Krankengeld, wenn bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit, neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis, in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden wurde. Bei der Feststellung der Höchstanspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht oder für die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezuges von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt.

Anspruch auf Krankengeld besteht für die in § 46 Satz ~~3~~4 SGB V genannten Mitglieder solange ein Anspruch auf Krankengeld nach § 48 SGB V besteht. Bei der Berechnung der Anspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten des Anspruchs auf gesetzliches Krankengeld gemäß § 48 SGB V entsprechend berücksichtigt.

Für die vorgenannte Ermittlung der Anspruchsdauer ist ein Tarifgruppenwechsel nach Abs. 17 unbeachtlich.

...

Anlage zu § 2 der Satzung

Richtlinie gemäß § 41 SGB IV über die Entschädigung der Organmitglieder der Betriebskrankenkasse Mobil Oil

Von der Betriebskrankenkasse Mobil Oil erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen folgende Entschädigungen:

- (1) Ersatz der tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten (Barauslagen) für die Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen, notwendigen Nebenkosten (Auslagen für die Fahrt von der und zur Bahn, Gepäckbeförderung usw.). Dabei werden gewährt:

- a) die Kosten für die Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahn bzw. die Kosten für die Benutzung anderer öffentlicher regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel (ggf. bei Flug: Economy-Touristenklasse);
 - b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer in der durch § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) bestimmten Höhe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Tagegelder nach § 6 BRKG zur Abgeltung der Verpflegungsmehraufwendungen für eine Zeit der Abwesenheit vom Wohnort bzw. von der Arbeitsstelle
- a) von mehr als 8 Stunden 12,00 Euro,
 - b) von mindestens 24 Stunden 24,00 Euro
- als eine gesetzliche steuer- und beitragsfreie Pauschale.
- (3) Bei den Sitzungen des Verwaltungsrates und deren Ausschüsse werden den Organmitgliedern auf Kosten der Betriebskrankenkasse Mobil Oil kostenlos Getränke und ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür übersteigen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Abs. 4a des EStG nicht.
- ~~(3)~~(4) Übernachtungskosten werden in effektiver Höhe in angemessenem Rahmen gegen Originalbeleg erstattet, maximal begrenzt durch die Regelungen des § 7 BRKG.
Findet eine Sitzung am normalen Arbeitsort eines Organmitglieds statt, entfällt die Erstattung der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Entschädigungen.
- ~~(4)~~(5) Einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von ~~70,00~~75,00 Euro je Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitungen für Abgeltung des regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwands, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen.
- ~~(5)~~(6) Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag kann für jeden Kalendertag jedoch insgesamt nur eine Abgeltung nach Nummern 1-4 gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Krankenkassen- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.
- ~~(6)~~(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen den 7-fachen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand.
Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen 75 Prozent für Zeitaufwand.
- ~~(7)~~(8) Die dem Vorsitzenden für seine Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten werden durch einen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen. Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden 68,00 Euro monatlich.
Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält diesen Pauschbetrag in Höhe von 75 Prozent für seine Auslagen.
- ~~(8)~~(9) Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme von der Anlage zu § 2 der Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Anlage zu § 2 der Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 19.03.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. J. Jelden _____
Jürgen Jelden
Hamburg, 19.03.2019

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 19. März 2019 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe in Artikel I § 10a (Prävention) Absatz 2 (Leistungsumfang) Nr. 1 Satz 1, dass das Wort „bzw.“ durch die Wörter „allein oder“ ersetzt wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV und § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. April 2019

213 – 59327.0 – 4704 / 2013

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

